

Richtlinie über die Gewährung von kommunalen Förderungen an die Vereine und Verbände der Stadt Torgelow

1. Definition der kommunalen Förderung

Gemäß § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V gehört es zu den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Torgelow, Maßnahmen zur Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen der Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, des kulturellen Lebens sowie der gesundheitlichen und sozialen Betreuung zu treffen.

Neben der städtischen Betreuung kultureller, sportlicher und sozialer Einrichtungen, leistet die Stadt Torgelow finanzielle und materielle Hilfe bei der Entwicklung eines aktiven Vereinslebens auf den Gebieten des Sportes, der Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit sowie der Entwicklung von Kunst und Kultur.

2. Allgemeine Grundsätze

Den Gesamtrahmen finanzieller Förderung der Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen gibt die Stadtvertretung Torgelow jährlich durch Beschluss der Haushaltssatzung vor.

Die Förderung ist eine freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Richtlinien und Erlasse des Landes oder des Landkreises sollen als Empfehlungen beachtet werden.

Geselligkeitsfahrten, Speisen und Getränke bei Vereinsfesten u.a. Zusammenkünften sowie kommerzielle Veranstaltungen sind nicht förderfähig.

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Torgelow hinzuweisen.

3. Art der Förderung

3.1. Grundförderung

Gefördert werden können Vereine und Selbsthilfegruppen der Stadt Torgelow sowie Einwohner der Stadt Torgelow als Mitglieder in überörtlichen Vereinen, die auf den Gebieten des Sports, der Kultur und Kunst, der sozialen Betreuung oder der Freien Jugend- und Seniorenarbeit tätig sind, durch:

3.1.1. Finanzielle Zuwendungen zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwands der Vereine;

3.1.2. Unentgeltliche oder teilgeförderte Nutzung städtischer Gebäude und Einrichtungen oder städtischen Inventars

3.1.3. Personalkostenzuschüsse

3.1.4. Anteilsfinanzierungen zur Ergänzung von Förderungen des Landes und des Bundes

3.2. Projektförderung

Vereine der Stadt Torgelow, die nachhaltige Beiträge für die Förderung des Jugendsports, des Breitensports, des Frauen- und Behindertensports, der Erhöhung des städtischen Angebots von Kultur und Kunst, der sozialen Betreuung Bedürftiger, sowie für Projekte der Freien Jugendarbeit leisten, die der Allgemeinheit zum Nutzen bestimmt sind, können projektbezogene Einzelförderungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel erhalten.

3.3. Die Förderung der Vereine in Form

- der unentgeltlichen Nutzung städtischer Gebäude und Anlagen,
- der ganz und teilweisen Übernahme von Mieten und Pachten,
- der Überlassung städtischen Inventars, wie Mobiliar und Sportgeräte, zur unentgeltlichen Nutzung,
- der Bereitstellung von Personalkostenzuschüssen,
- der ganz oder teilweisen Übernahme von Betriebskosten vereinsgenutzter Gebäude und /oder Anlagen der Stadt werden der projektbezogenen Förderung gleichgestellt und können auf die finanzielle Förderung angerechnet werden.

4. Art und Umfang der Förderungen

4.1. Die Förderungen können als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder als Projektförderung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- die Anschaffung von Sportgeräten für den Kinder- und Jugendsport, Frauen- und/oder Behindertensport
- Materialien, die für die Erarbeitung kultureller oder künstlerischer Beiträge benötigt werden
- Fahrtkosten für Fahrten zu Wettkämpfen, Trainingslager und Werkstätten außerhalb der Stadt Torgelow
- Honorare für künstlerische Darbietungen, für Schiedsrichter und Kampfrichter, Sach- und Fachkundige auf den Gebieten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der sonstigen Jugendarbeit oder Kunst und Kultur.

Förderfähige Projekte können sein:

- Projekte der außerschulischen Jugendbildung oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Projekte des Sports
- Projekte zur nachhaltigen Entwicklung von künstlerischen Beiträgen
- Projekte zur nachhaltigen Erweiterung des kulturellen Angebotes der Stadt
- Projekte zur sozialen Betreuung benachteiligter Personengruppen der Stadt Torgelow, die nicht schon von staatlichen oder kreiseigenen Institutionen vorgehalten werden.

4.3. Förderhöhe

Die Förderhöhe nach Punkt 3. der Richtlinie richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsjahr im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln für die Vereinsförderung und nach dem Bedarf, der von den Vereinen nicht aus eigenen Mitteln und Einnahmen gedeckt werden kann.

Vereine, die nachhaltige Beiträge zur Förderung des Kinder- und Jugendsports leisten, sowie Vereine, die Projekte nach Ziffer 3. 2. dieser Richtlinie durchführen, können jährlich auf Antrag eine Zusatzförderung oder Projektförderung erhalten. Der prozentuale Anteil der städtischen Förderung soll 75 % der zuwendungsfähigen Kosten des Projektes oder der Gesamtausgaben der Maßnahme nicht überschreiten.

5. Antragsverfahren

5.1. Form und Frist

Anträge auf Gewährung der Grundförderung nach Ziffer 3.1.1. und auf Zuschüsse zu den jährlich wiederkehrenden kalkulierbaren Kosten nach den Punkten 3.1.2. und 3.1.3. sowie Anträge zur Anteilsfinanzierung nach Punkt 3.1.4 dieser Richtlinie sind bis zum 30.09. (Ausschlussfrist) für das folgende Haushaltjahr schriftlich bei der Stadt Torgelow einzureichen.

Für die Anträge sind die Vordrucke gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Die Anträge sind durch die nach Satzung bestimmten rechtlichen Vertreter zu unterzeichnen.

5.2. Anträge auf Gewährung von projektbezogenen Einzelförderungen

Anträge für eine projektbezogene Einzelförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme, bis spätestens zum 30.09. des Haushaltsjahres (Ausschlussfrist) schriftlich unter Verwendung der Vordrucke gemäß Anlage 1 bei der Stadt Torgelow einzureichen.

Dem Antrag ist eine Erklärung des Antragstellers über die Nutzung weiterer Fördermöglichkeiten anderer Stellen (wie z. B. Dachverbände, Landkreis-, Landes- und Bundesmittel oder Stiftungen, etc.) und der Gewährleistung der Gesamtdeckung der Kosten der geplanten Maßnahme beizufügen.

Er ist von den in der Satzung bestimmten Vertretern zu unterzeichnen.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.1. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Haushaltsvoraussetzungen nach Beteiligung des Sozialbeirates und Beschlussfassung des Finanzausschusses.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Dieser Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten.

6.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung nach den Ziffern 3.1.1. 3.1.3 und 3.1.4 dieser Richtlinie erfolgt nach Bewilligung und haushaltsrechtlicher Durchführbarkeit.

Die Auszahlung der Mittel nach Ziffer 3.2. dieser Richtlinie erfolgt nach Bewilligung und haushaltrechtlicher Grundlage erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Auf gesonderten Antrag kann dem Verein ein Vorschuss in Höhe von 80 v. H. der bewilligten Fördersumme ausgezahlt werden.

7. Verwendungsnachweis/ Abrechnung

7.1. Die Verwendung der Mittel nach Ziffer 3.1.1. dieser Richtlinie ist bis zu einer Höhe von 200,00 Euro nicht nachweispflichtig.

Die Verwendung der Mittel nach den Ziffern 3.1.3.; 3.1.4. und 3.2. ist entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist, mit Verwendungsnachweis (Anlage 2) abzurechnen.

Die Abrechnung der Förderung nach Ziffer 3.1.2. erfolgt auf der Grundlage der Benutzungsordnung für Sportanlagen der Stadt Torgelow (Sportanlagen- und Sporthallenordnung) vom 12.02.1998 in der Fassung vom 31.10.2001 und der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Torgelow vom 19.06.2013 § 8 oder auf vertraglicher Grundlage.

7.2. Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich.

7.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Belege und Quittungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Der Stadt Torgelow ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie für andere als die förderfähigen Zwecke verwendet wurden oder nicht fristgemäß bzw. nicht nachweisbar abgerechnet wurden.

8. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien der Stadt Torgelow für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine der freien Wohlfahrtspflege vom 13.02.2006 und für die Vergabe von Zuschüssen an Sport- und Kulturvereine vom 17.06.2002 außer Kraft.

Torgelow, den 06.12.2016

gez. Gottschalk
Bürgermeister